

Empfehlung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende

(als Teil des Schutzkonzeptes des Trägers)

Das Diakonische Werk Hamburg, Frau Holz (Koordinierungsstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland), Herr Kluck (Fachstelle Prävention der Evang.-Luth. Kirchenkreise in Hamburg), Frau Hartmann (Fachreferentin Kinderschutz für die Kitas im Evang.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost), Herr Stiebler (Kita-Werk Niendorf-Norderstedt im Evang.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein), Herr Grapentin (Evang. Jugend Hamburg) haben nach Gesprächen mit dem Landeskriminalamt (LKA) Hamburg und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) Hamburg folgende Empfehlung erarbeitet. Sie sollte Eingang finden in die (Weiter-) Entwicklung der trügereigenen umfassenden Schutzkonzepte. Zu beachten ist, dass jeder Einzelfall der Auseinandersetzung und Bewertung innerhalb der eigenen Institution bedarf.

1. Einschaltung der Polizei?

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (bis 18 Jahre) ist ein Straftatbestand. Grundsätzlich muss die verantwortliche Stelle des Trägers/ der Einrichtung bei positiver Plausibilitätsprüfung für Missbrauch durch Mitarbeitende umgehend die Polizei (Landeskriminalamt, LKA) einschalten. In Hamburg ist dafür zuständig:

- Polizei Hamburg – LKA 42 – Fachkommissariat Sexualdelikte, Bruno-Georges- Platz 1, 22297 Hamburg, Tel.: 040/4286- 74200 (Frau Frie, Leitung)

Zum Vorgehen und speziellen Fragen wie zur Befangenheit von Beteiligten in der Institution können Mitarbeiter/-innen externer spezialisierter Beratungsstellen hinzugezogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz werden unter Punkt 3 erläutert.

2. Wann ist eine Plausibilitätsprüfung positiv?

Eine Plausibilitätsprüfung ist dann positiv, wenn die Polizei mit ihren Ermittlungen an die Hinweise anknüpfen kann, z.B. an Aussagen von betroffenen Personen oder Zeugen, was diese erlebt, gesehen oder gehört haben. Die Leitung hat bei der Plausibilitätskontrolle nur zu prüfen, ob diese tatsächlichen Hinweise vorliegen. Keineswegs soll die Leitung eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren.

Auffällige Verhaltensänderungen bei Kindern, Regelverletzungen durch Mitarbeitende oder sogenannte Gerüchte sollen zunächst in der Einrichtung reflektiert werden.

Da die Frage, ob und wann die Polizei eingeschaltet werden muss, nicht immer eindeutig zu klären ist, empfehlen wir, ohne Angabe der Namen der Betroffenen sich mit dieser Frage in hypothetischer Form direkt an das Landeskriminalamt zu wenden:

- LKA 42 – Frau Frie / Herr Zmatlik (Tel.: 040/4286-74200/74220), bei rechtlichen Fragestellungen
- LKA 21 – Frau Dr.Rebernick (Kriminalpsychologin),(Tel.: 040/428-72140), bei Fragen zu Unsicherheiten und Ängsten im Zusammenhang mit einer Strafanzeige

Bei Namensbekanntgabe oder anderen konkreten Ermittlungshinweisen zu einem Sexualdelikt muss die Polizei ermitteln (Legalitätsprinzip).

3. Wann sind Ausnahmen denkbar?

Wenn die Leitung zu der Auffassung kommt, dass bei der sofortigen Einschaltung der Polizei die Gesundheit des Opfers gefährdet ist (bis hin zum Suizid), ist es (vorerst) geboten, die Einschaltung der Polizei zurückzustellen. In diesen Fällen sind Mitarbeiter/-innen der spezialisierten Beratungsstellen hinzuzuziehen, die Erfahrungen im Umgang mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch in Institutionen verfügen.

Sollten sich darüber hinaus Hinweise für eine Suizidgefahr bei dem Tatverdächtigen ergeben, ist die Polizei hierüber in Kenntnis zu setzen.

Auch können Opfer und Sorgeberechtigte aufgrund von Ängsten und Hemmschwellen die Einschaltung der Polizei ablehnen. In diesen Fällen steht der kriminalpsychologische Dienst des LKA beratend zur Verfügung:

- LKA 21 – Frau Dr.Rebernick (Kriminalpsychologin),(Tel.: 040/428-72140)

Die Leitung entscheidet abschließend über die Einschaltung der Polizei. Dies kann auch gegen den Willen der Opfer und Sorgeberechtigten geschehen, sobald davon auszugehen ist, dass auch andere Kinder gefährdet bzw. bereits betroffen seien könnten.

4. Was ist vor und während Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden zu beachten?

Der Schutz des Kindes/der Kinder und die Klärung des Sachverhaltes haben oberste Priorität bei der Ermittlung. Zuständig sind:

- LKA 420 – Leitung: Frau Frie (Tel.: 040/4286-74200)
- LKA 421 – Herr Gebauer (Tel.: 040/ 4286-74210)
- LKA 422 – Herr Zmatlik (stellv.L Leitung, Tel.: 040/ 4286-74220)
- LKA 423 – Frau Benecke-Quent, Prävention (Tel.: 040/4286-74230)

Nach Einschaltung der Polizei werden diese in sehr kurzer Zeit (1 bis 2 Tage), in gesonderten Fällen innerhalb weniger Stunden Ermittlungen aufnehmen. Wegen möglicher Verdunkelungsgefahr sollte die Einrichtung auf keinen Fall die beschuldigte Person mit den Vorwürfen konfrontieren bzw. selbst Ermittlungen anstellen. Es sollten für einen kurzen Zeitraum unverdächtige Schutzmaßnahmen erfolgen, bevor der Träger ggfs. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den Tatverdächtigen zum Schutz des Opfers/der Opfer trifft.

Die Leitung der Einrichtung und Mitarbeitende dürfen ebenso nicht das mögliche Opfer und andere Zeugen befragen. Dadurch wird regelhaft der Beweiswert der Zeugenaussagen gemindert bzw. die Aussagen können nicht mehr im weiteren Verfahren verwendet werden.

Während des laufenden Verfahrens darf die Polizei (LKA) i.d.R. keine Informationen zum Ermittlungsstand an die Einrichtung geben. Informationen gehen von der Polizei ausschließlich an die Staatsanwaltschaft. Die Einrichtung kann aber über das LKA das staatsanwaltliche Aktenzeichen des Verfahrens erhalten, und über die Staatsanwaltschaft ggfs. Auskünfte zum Sachstand erhalten. Ein von der Einrichtung beauftragter Rechtsanwalt kann u.a. für mögliche arbeitsrechtliche Maßnahmen Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft fordern. Zudem kann über die Staatsanwaltschaft Hamburg der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden.

In Ausnahmefällen können bei erkennbar begründeter Wiederholungsgefahr von der Polizei – im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft – Informationen schon vor Verfahrensabschluss gegeben werden.

Hilfreich ist, mit den Strafverfolgungsbehörden abzustimmen, zu welchem Zeitpunkt Mitarbeitende, Eltern und Angehörige, weitere Betroffene und ggfs. Medien einbezogen werden können.

Hamburg, Juli 2015